



Stans, 31. März 2020
Nr. 168

Staatskanzlei. Volkswirtschaftsdirektion. Finanzdirektion. Baudirektion. Gesetzgebung.
Coronavirus bzw. COVID-19. Noterlasse. Verabschiedung

1 Sachverhalt

1.1

Mit dem Ziel, die Ausbreitung des COVID-19-Virus (Coronavirus) einzudämmen und damit die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen, wurden in der Schweiz sowohl auf nationaler wie auch auf kantonaler Ebene zahlreiche, teilweise sehr weitreichende Massnahmen erlassen. Diese haben einschneidende Auswirkungen auf das Funktionieren unserer Gesellschaft und Wirtschaft.

Angesichts dieser ausserordentlichen Lage besteht in verschiedenen Bereichen rascher Handlungsbedarf. Unter anderem sind Massnahmen erforderlich, welche sich nicht im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung realisieren lassen. Aufgrund der bestehenden Dringlichkeit stellt das Beschreiten des normalen Gesetzgebungsprozesses keine Option dar.

In solchen Situationen kann der Regierungsrat gemäss Art. 64 Abs. 2 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (NG 111) Noterlasse beschliessen. Noterlasse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, sind jedoch sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten, der über ihre weitere Geltung und Befristung entscheidet.

1.2

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 155 vom 24. März 2020 wurde eine erste solche Notverordnung erlassen (Verordnung über die Gewährung von Bürgschaften im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus [Bürgschaftsnotverordnung; NG 811.111]). Gleichzeitig wurde beschlossen, an der Regierungsratssitzung vom 31. März 2020 weitere Notverordnungen zu erlassen, in der alle weiteren notwendigen Massnahmen enthalten sein sollen, welche sich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen nicht umsetzen lassen. Die Staatskanzlei hat in der Folge alle Direktionen aufgefordert, jene aktuell gültigen Bestimmungen, welche aufgrund der herrschenden Situation vorübergehend geändert oder aufgehoben werden sollen, zu melden.

Verschiedene Direktionen haben solche Bestimmungen gemeldet.

2 Erwägungen

2.1 Grundkonzeption

2.1.1 Betroffene Bestimmungen

Die durch die Direktion gemeldeten Änderungswünsche betreffen teilweise formelle Gesetze und teilweise Verordnungsrecht des Regierungsrates.

2.1.2 Verordnungsrecht

Im Bereich des Verordnungsrechts muss der Regierungsrat nicht auf die Kompetenz zum Erlass des Notrechts zurückgreifen. Er kann die Verordnungen eigenständig anpassen bzw. Regelungen erlassen, welche die bestehenden Verordnungsbestimmungen übersteuern. Im Personalbereich kann deshalb eine eigenständige Verordnung erlassen werden.

2.1.3 Formelles Gesetzesrecht

Formelle Gesetze kann der Regierungsrat im Normalfall jedoch nicht eigenständig ändern oder übersteuern. Gemäss Art. 64 Abs. 2 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (NG 111) ist der Regierungsrat befugt, zeitlich befristete Noterlasse zu erlassen. Diese sind sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten, der über ihre weitere Geltung und Befristung entscheidet.

Gemäss der Planung des Landratsbüros wird es das erste Mal seit dem Ausbruch des Coronavirus am 20. April 2020 zusammenkommen und in Kenntnis der weiteren Entwicklungen und den bis dann vorliegenden Entscheiden des Bundes den Entscheid über die weiteren Sitzungen des Landrates und seiner Organe zu fällen. Es muss somit damit gerechnet werden, dass der Landrat allerfrühestens am reservierten Sitzungsdatum vom 27. Mai 2020 zusammentreten kann.

Diese Bestimmung lehnt sich an Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung an (siehe auch David Rechsteiner, Recht in besonderen und ausserordentlichen Lagen, St. Galler Schriften zur Rechtswissenschaft, Band 28, Rz. 517). Sie ermächtigt den Regierungsrat in eigener Kompetenz Noterlasse zu beschliessen.

Der Geltungsbereich des Noterlasses ist in Art. 64 Abs. 2 der Verfassung nicht genauer definiert oder eingeschränkt. Er geht damit über den Geltungsbereich des Notstandes aufgrund kriegerischer Ereignisse und Katastrophen von Art. 49a hinaus und dürfte auch soziale Notstände infolge von Pandemien umfassen (siehe RECHSTEINER, a.a.O., Rz. 518).

Die folgenden Voraussetzungen, welche im vorliegenden Fall alle gegeben sind, sind mindestens zu beachten:

- Schwere und Unmittelbarkeit der Gefahr,
- Zeitliche Dringlichkeit,
- Subsidiarität,
- Verhältnismässigkeit.

Vor diesem Hintergrund darf es gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung als zulässig erachtet werden, dass der Regierungsrat – nach dem Erlass der Bürgschaftsnotverordnung – in einer weiteren Phase der zeitlichen Dringlichkeit Noterlasse beschliesst, welche ebenfalls dem Prinzip der Subsidiarität und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen. Noterlasse des Regierungsrates müssen sich immer am Verhältnismässigkeitsprinzip ausrichten.

Die Anpassungen beim Inkasso, bei den politischen Rechten und beim Fristenstillstand beziehen sich (grösstenteils) auf formelle Gesetzesbestimmungen. Deshalb muss der Regierungsrat in diesen Bereichen von seiner Notverordnungskompetenz Gebrauch machen. Die Notverordnungen greifen – wenn überhaupt – nur marginal in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ein. Zudem sind in den Notverordnungen nur Bestimmungen enthalten, die zwingend sofort erlassen werden müssen. Auch die Auswirkungen auf den Kanton sind tragbar (Ausfälle von Einnahmen beim Inkasso von Abgaben). Deshalb sind die Regelungen zweifelsfrei verhältnismässig.

2.2 Erläuterung der einzelnen Änderungen (nach Direktionen)

2.2.1 Finanzdirektion

2.2.1.1 Öffentliche Abgaben

Für eine Entlastung der Liquiditätssituation sind Massnahmen wie die Verlängerung der Zahlungsfristen, der Verzicht auf den Verzugszins und ein Mahnstopp angebracht. Diese Massnahmen wurden vom Regierungsrat am 24. März 2020 bereits zur Kenntnis genommen und zur verwaltungsinternen, sofortigen Umsetzung freigegeben.

Für gestellte Rechnungen ist seitens des Kantons bis Ende Juni 2020 ein Mahnstopp zu setzen und auf Betreibungen zu verzichten. Sämtliche eingehenden, bewilligten Rechnungen werden so schnell wie möglich ausbezahlt, ohne Ausnützung der Zahlungsfristen.

Für neue Rechnungen ab April 2020 sind die Zahlungsfristen von 30 auf 90 Tage zu verlängern. Zudem werden sämtliche Verzugszinsen sowie die Ausgleichs-, Vergütungs- und Rückerstattungsinsen der kantonalen Steuergesetzgebung auf 0 Prozent herabgesetzt.

Diese Änderungen werden in der Verordnung über die Erleichterung der Zahlungsmodalitäten zur Milderung der Auswirkungen des Coronavirus (Inkassonotverordnung; NG 265.52) geregelt. Die Verordnung gilt bis am 31. Dezember 2020 und übersteuert die Regelungen der Zahlungsmodalitäten in der kantonalen Gesetzgebung.

Die Inkassonotverordnung gilt für den Kanton. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften (wie namentlich Gemeinden) können alle oder ein Teil der Inkassovorschriften als anwendbar erklären. Der Regierungsrat kann nicht abschliessend beurteilen, ob die Umstellung bei den einzelnen Anstalten oder Körperschaften fristgerecht umsetzbar wäre. Diesen Entscheid muss jede Organisation für sich selber treffen.

Soweit das Bundesrecht zwingende Inkassovorschriften vorsieht, kann der Kanton keine abweichenden Bestimmungen erlassen. Deshalb ist in § 2 Abs. 3 Ziff. 1 der Inkassonotverordnung eine entsprechende Ausnahme verankert. Zudem gelten die neuen Zahlungsmodalitäten auch nicht für Kostenvorschüsse, da diese in Gerichts- und Verwaltungsverfahren eine Eintretens-Voraussetzung bilden. Die Ausdehnung der Zahlungsfristen bei Kostenvorschüssen würde die zeitgerechte Eröffnung der Verfahren verunmöglichen. Ausgenommen sind zudem Bussen und Ordnungsbussen des Verwaltungs- und Übertretungsstrafrechts (mit Ausnahme von Steuerbussen, da diese direkt durch die Finanzverwaltung erhoben werden).

Im Steuerbereich sind insbesondere folgende Aspekte zu erwähnen:

Steuerforderungen von Kanton und Gemeinden

Für Unternehmen und natürliche Personen, z.B. Selbstständigerwerbende, die wegen der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie die fälligen Steuerrechnungen derzeit nicht bezahlen können, ist eine Erstreckung der üblichen Zahlungsfrist, die Zahlung in Raten oder eine Stundung möglich.

Bereits in Betreibung gesetzte Forderungen werden weiterhin aufgrund der konkreten Verhältnisse im Einzelfall und unter Berücksichtigung des bundesrätlich angeordneten Rechtsstillstandes beurteilt.

Der Rechnungslauf per Ende März 2020 wurde gestoppt. Die Zahlungsfrist wird von 30 auf 90 Tage erweitert. Der nächste Rechnungslauf findet im April 2020 statt. Bis Ende Juni 2020 wird auf offenen Forderungen ein Mahnstopp gesetzt.

Verzugszinsen, Ausgleichs- und Vergütungszinsen

Damit Unternehmen und natürliche Personen bei einem Zahlungsaufschub nicht zusätzlich mit Zinsen belastet sind, werden der Verzugszins (aktuell 4 Prozent) sowie der Ausgleichs- und Vergütungszins (aktuell 0.1 Prozent) auf 0.0 Prozent gesenkt. Dies gilt vom 1. April bis zum 31. Dezember 2020. Die Anpassung betrifft den Anhang zur Vollzugsverordnung des Steuergesetzes und liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Diese Änderung wird mit der Inkassonotverordnung; NG 265.52 (siehe § 3 Abs. 3) beschlossen. Der Erlass einer separaten ordentlichen Verordnung des Regierungsrates ist nicht zweckmässig.

Einreichungsfrist für Steuererklärung

Die Einreichungsfrist für die Steuererklärung wird für natürliche Personen auf den 30. Juni 2020 erstreckt. Sollte dies nicht genügen, kann auf dem Internet eine weitere Fristverlängerung bis Ende September beantragt werden. Gesuche für eine längere Frist können beim Steueramt gestellt werden. Diese werden grosszügig behandelt werden. Eine Regelung in der Inkassonotverordnung ist nicht notwendig.

Direkte Bundessteuer

Der Kanton zieht für den Bund die Steuern ein. Er vollzieht Bundesrecht und ist aufgrund dessen gesetzlichen Regelungen gebunden. Die Rechnungen für die direkte Bundessteuer wurden Ende Februar zugestellt. Diese haben die Fälligkeit am 1. März 2020 mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Ab dem 1. April 2020 ist ein Verzugszins von 3 Prozent geschuldet. Aufgrund des Entscheides vom Bundesrat vom Freitag, 20. März 2020 besteht die Möglichkeit, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Die Regelung gilt vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020. Für Unternehmen und natürliche Personen, z.B. Selbstständigerwerbende, die wegen der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie die fälligen Steuerrechnungen derzeit nicht bezahlen können, ist die Zahlung in Raten oder eine Stundung möglich.

Quellensteuer

Verschiedene Anfragen bezüglich einer Stundung der Quellensteuer sind gestellt worden. Auch für die Quellensteuer ist eine Stundung möglich.

2.2.1.2 Personalverordnung

Aufgrund der aktuellen Situation steht die kantonale Verwaltung und das Personal vor grossen Herausforderungen. Teilweise steigt die Arbeitsbelastung massiv an. Im Gegenzug werden ganze Bereiche geschlossen. Zudem stellen sich Fragen in Zusammenhang mit Homeoffice und Quarantänen. Die bestehenden Regelungen in den kantonalen Personalverordnungen verhindern teilweise sachgerechte Lösungen. Zudem bestehen vereinzelte Regelungslücken, wobei dies mit dem Weisungsrecht des Arbeitgebers grösstenteils aufgefangen werden kann.

Dennoch erachtet der Regierungsrat eine klarere Regelung für angezeigt, damit allfälligen Unsicherheiten in der kantonalen Verwaltung verhindert werden können und die notwendige Flexibilität im betrieblichen Ablauf sichergestellt werden kann.

Der Regierungsrat erlässt aus den genannten Gründen eine befristete Corona-Personalverordnung. Die Hauptziele dieser Regelung sind:

- Sicherstellung des Betriebs in den kantonalen Verwaltungseinheiten;
- Rechtsgleiche Behandlung der Mitarbeitenden;
- Rechtssicherheit und Transparenz für die Mitarbeitenden;
- Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden und Drittpersonen, die mit den Mitarbeitenden in Kontakt kommen;
- Zweckmässige Lösungen, wenn Mitarbeitende Angehörige pflegen oder Kinder betreuen müssen.

Diese Regelung gilt nur für den Kanton. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten und die Gemeinden dürfen diese Bestimmungen vollständig oder teilweise für anwendbar erklären. Sie können damit sachgerecht für ihre Situation die richtigen Entscheide treffen.

Die befristete Corona-Personalverordnung sieht insbesondere folgende Eckpunkte vor:

- Die **Frist zum Nachbezug der Ferienguthaben** aus dem Jahr 2019 wird in § 3 vom 30. April auf den 31. Dezember 2020 verlängert, sofern dies zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus erforderlich ist. Dies betrifft Organisationseinheiten, bei denen der Ferienbezug aufgrund der zeitlichen Mehrbelastung aktuell nicht möglich ist. Es ist damit zu rechnen, dass in diesen Einheiten auch die Ferienguthaben des Jahres 2020 nicht vollständig bezogen werden können. Deshalb wird ein Bezug dieser Ferien bis am 30. Juni 2021 ermöglicht. Können die Ferien bis dann nicht bezogen werden, sind sie zu entschädigen (sofern dies im Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus steht).
- Die **Regelung zum Bezug des Gleitzeitsaldos** in § 13 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend die Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung, AZV; NG 165.112) wird in § 4 der Corona-Personalverordnung für den Jahresbeginn 2021 zugunsten der Mitarbeitenden gemildert. Die Kappung erfolgt weiterhin bei 40 Stunden. Jedoch werden Überstunden von mehr als 40 Stunden entschädigt, wenn sie aufgrund der Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus angefallen sind. Mit dieser grosszügigeren Lösung wird sichergestellt, dass der Gleitzeitbezug den ordentlichen Betrieb nicht behindert.
- Vereinzelt müssen bestimmte Einheiten geschlossen werden (Museum, Bibliothek etc.). Der Kanton ist bestrebt, den betroffenen Personen eine andere zumutbare Arbeit zuzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, kann der **Bezug von Ferienguthaben des letzten Jahres 2019** und der **Abbau von Gleitzeit** angeordnet werden. Ferienguthaben des Jahres 2019 müssten sowieso bis Ende April bezogen werden, weshalb dies für die Mitarbeitenden keine zusätzlichen Restriktionen zur Folge hat. Bei der Anordnung des Bezugs von Gleitzeit ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, dass eine rechtsgleiche Behandlung der Mitarbeitenden sichergestellt ist. Es darf nicht sein, dass der Bezug nur bei Mitarbeitenden mit einem positiven Gleitzeitsaldo angeordnet werden darf. Anderenfalls wären diese Mitarbeitenden gegenüber denjenigen im Gleitzeit-Minus erheblich benachteiligt. Die Vorlage sieht deshalb in § 6 Abs. 2 einen maximalen Bezug von 40 Stunden an Gleitzeit vor; unabhängig davon ob Mitarbeitende im Plus oder Minus sind.

- Für die Anordnung des **Bezugs von Ferien des Jahres 2020** gelten gemäss § 6 Abs. 3 der Vorlage restriktive Voraussetzungen. Ferien dienen der Erholung, weshalb eine kurzfristige Anordnung des Ferienbezugs rechtlich heikel ist. Die Anordnung des Bezugs von Ferien des Jahres 2020 ist subsidiär und muss immer verhältnismässig sein. Zudem muss zuerst eine einvernehmliche Lösung mit den Mitarbeitenden angestrebt werden.
- Gemäss geltender Regelung müssten Mitarbeitende bei Krankheit binnen drei Tagen ein **ärztliches Zeugnis** vorlegen. Aufgrund der aktuellen Situation mit den Quarantäne-Vorschriften ist diese kurze Frist zu restriktiv. Die Frist wird gemäss § 7 auf fünf Tage ausgeweitet. Zudem werden auch Telemedizin-Zeugnisse akzeptiert.
- Personen, bei denen ein **Krankheitsverdacht** besteht oder die **mit Kranken in Kontakt** gestanden sind, können nach Hause geschickt werden (§ 8). Diese Möglichkeit bestünde bereits gestützt auf das Weisungsrecht des Arbeitgebers. Die vorgesetzte Person entscheidet jeweils, ob und wie die jeweiligen Mitarbeitenden während dieser Zeit in Quarantäne arbeiten.
- Als **bezahlte Abwesenheiten bzw. bezahlter Urlaub** werden auch Quarantänen (ab dem 17. März 2020) anerkannt, soweit diese Personen zu Hause nicht arbeiten können. Zudem besteht ein Anspruch auf bezahlten Urlaub von insgesamt höchstens drei Tagen für die Pflege von kranken Angehörigen bzw. Kindern und die Betreuung von Kindern, wenn dies nicht anderweitig sichergestellt werden kann (§ 9).
- Gemäss der bundesrechtlichen Verordnung¹ muss der Arbeitgeber Mitarbeitende (insbesondere der Risikogruppe) schützen und die Arbeit zu Hause ermöglichen. Dies ist ein Ausfluss der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Die Kapazitäten für **Homeoffice-Technologien** sind jedoch beschränkt. Der Kanton muss eine Priorisierung vornehmen. Für Mitarbeitende, die nicht von der Homeoffice-Technologie profitieren können, muss der Kanton andere Lösungen suchen. Die Vorgaben des Bundes sind zwingend einzuhalten.
- Die Aufrechterhaltung der **Blockzeiten** gemäss § 6 AZV ist teilweise nicht mehr möglich und zweckmässig. Die Direktionen können die Blockzeiten entsprechend anpassen.

Die Verordnung gilt befristet bis am 30. Juni 2021. Danach ist diese Vollzugsverordnung gemäss der Schlussbestimmung (§ 11 Abs. 2) ausser Kraft und wird aus der Nidwaldner Gesetzessammlung (NG) entfernt. Es gelten dann wieder die ordentlichen personalrechtlichen Regelungen.

Dem Staats- und Gemeindepersonalverband (SGPV) wurde eine kurze Frist zur Stellungnahme zu diesen Änderungen gewährt. Er nahm am 30. März 2020 wie folgt Stellung:

" [...]

Aufgrund dieser Ausgangslage begrüssen wir die Stossrichtung der Vorlage in diesen Zeiten, die vor allem auch bei den Mitarbeitenden Unsicherheit und Ängste hervorrufen. Demzufolge ist es richtig und zeugt von Führungsverantwortung, unter den Aspekten von Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit den Erlass dieser Vollzugsverordnung in die Wege zu leiten. Es wäre zwar auch möglich gewesen, gewisse Sachverhalte durch Weisungen zu regeln. In Anbetracht der Tragweite der Inhalte ist jedoch die Verabschiedung einer befristeten Vollzugsverordnung vorzuziehen.

¹ Art. 10c COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24; Fassung vom 25.03.2020)

Wir stellen sodann allgemein fest, dass die meisten Anordnungen von der vorgesetzten Person zu erlassen sind. Wir fragen uns in diesem Zusammenhang, ob die angestrebte Rechtsgleichheit aufgrund dieses Umstandes nicht gerade wieder teilweise verloren geht, wenn die vorgesetzte Person entscheidet. Wir schlagen vor, dies einheitlich auf Stufe

Amtsvorsteherin beziehungsweise Amtsvorsteher anzusiedeln. Dies sollte sodann auch für den Nachbezug von Ferien. Dass diese durch die Direktion gewährt werden soll, ist wenig praktikabel. Daher schlagen wir auch unter diesem Titel vor, die Amtsvorsteherin beziehungsweise den Amtsvorsteher (befristet) als zuständig zu erklären.

Im Einzelnen

- § 3 Wir gehen davon aus, dass sich Abs. 2 nur auf Ferien beziehen kann, die eine Dauer von 5 Tagen überschreiten. Denn Ferien bis 5 Tage können grundsätzlich heute schon bis zum 30. April des Folgejahres übertragen werden.

Die Frist bis 30. April 2021 ist zu kurz angesetzt. Sie ist angemessen zu verlängern, unseres Erachtens bis 31. Dezember 2021. Denn Auszahlungen sind weitgehend zu verhindern (ultima ratio) und andererseits sind je nach Ausgang der Corona-Situation Ferienengpässe zu erwarten, wenn die Frist zu kurz angesetzt wird.

Es ist in Abs. 4 nicht klar, wer darüber entscheidet, ob ein Umstand aufgrund der Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus entstanden ist. Die Abgrenzung ist nicht immer klar. Es besteht die Gefahr willkürlicher Entscheide.

- § 4 vgl. Kommentar zu § 3 Abs. 4 hiavor.

- § 6: Wann liegt ein «kurzfristiger Bezug» gemäss Abs. 3 vor? Diese Anordnung darf nicht zur Unzeit erfolgen. Des Weiteren ist nicht klar, wer diesen kurzfristigen Bezug anordnen kann.

- § 10: schwerfällig, dass Regierungsrat zunächst ein Gremium einzusetzen hat. Der Klarheit wegen schlagen wir vor, in dieser regierungsrätlichen Verordnung direkt zu bezeichnen, wer über diese Priorisierung entscheidet."

Der Regierungsrat hat die Vorschläge eingehend geprüft und ist zu folgenden Schlussfolgerungen gekommen:

- **Zuständigkeit für Anordnungen:** Gemäss dem regierungsrätlichen Vorschlag ordnet die vorgesetzte Person die Sperre des Ferien- und Gleitzeitbezugs sowie den Gleitzeit- und Ferienbezug an (§ 5 und 6 der CPersV). Der SGPV wünscht eine Verschiebung dieser Zuständigkeit zur Amtsvorsteherin bzw. zum Amtsvorsteher, damit die Rechtsgleichheit gewahrt werden kann. Der Einwand ist berechtigt. Insbesondere innerhalb der Direktionen sollte ein möglichst einheitliches Vorgehen gewählt werden. Deshalb hat der Regierungsrat die Zuständigkeit in der CPersV von der vorgesetzten Person zur Direktion verschoben. Die Direktionsvorsteherin bzw. der Direktionsvorsteher ordnet die Sperre bzw. den Bezug an. In der Staatskanzlei ist der Landschreiber dafür verantwortlich.
- **Nachbezug von Ferien:** Der SGPV ist der Auffassung, dass sich § 3 Abs. 2 der Corona-Personalverordnung nur auf den Ferienübertrag bezieht, der eine Dauer von 5 Tagen überschreitet. Diese Einschätzung ist nicht vollständig korrekt. § 3 Abs. 2 der Corona-Personalverordnung bezieht sich auf sämtliche Ferien, die in Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen des Corona-Virus stehen. Da für diese Ferien ein anderes (grosszügigeres) Regime gilt, ist immer eine Zustimmung der Direktion erforderlich. Ein Ferienübertrag bis 5 Tagen ist jedoch wei-

terhin zulässig; ohne Zustimmung der Direktion gilt dann aber die ordentliche Regelung gemäss § 8 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PersV). Werden die Ferien nicht bis am 30. April bezogen, verfallen sie.

- **Frist für den Nachbezug von Ferien anfangs des Jahres 2021:** Der SGPV möchte die Frist für den Nachbezug von Ferienguthaben des Jahres 2020 über den 30. April 2021 hinaus verlängern (bis 31. Dezember 2021). Auch der Regierungsrat ist bestrebt, dass Ferien möglichst bezogen werden können und nicht ausbezahlt werden müssen. Gleichzeitig gilt es zu verhindern, dass sich die aktuelle Krise über Jahre mit zu hohen Ferienguthaben beim Personal niederschlägt. Der Regierungsrat hat die Frist gestützt auf den Hinweis des SGPV deshalb vom 30. April auf den 30. Juni 2021 verlängert.
- **Zusammenhang mit dem Corona-Virus:** Der SGPV stellt in Frage, ob und wie bei den verschiedenen personalrechtlichen Massnahmen der Zusammenhang mit dem Coronavirus festgestellt werden kann. Tatsächlich dürfte dies anspruchsvoll sein. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass eine möglichst rechtsgleiche Praxis besteht. Deshalb hat er § 3 Abs. 4 insofern ergänzt, als die Direktion entscheidet, ob ein Zusammenhang besteht.
- **Kurzfristige Anordnung des Ferienbezugs:** Wird der Bezug von Ferien gegenüber Mitarbeitenden angeordnet, muss dies normalerweise mit einer ordentlichen und angemessenen Ankündigungsfrist erfolgen. Die Ferienplanung muss für die Mitarbeitenden möglich sein, damit der Erholungseffekt der Ferien auch effektiv eintritt. Eine klare (ordentliche) Ankündigungsfrist ist schwierig zu definieren. Mit § 6 Abs. 3 der Corona-Personalverordnung kann diese ordentliche Ankündigungsfrist aufgrund der ausserordentlichen Lage teilweise unterschritten werden. Ein solches Vorgehen ist aber nur unter äusserst restriktiven Voraussetzungen und nur in beschränktem Ausmass zulässig, damit der Erholungszweck der Ferien nicht beeinträchtigt wird.
- **Gremium für die Priorisierung von Homeoffice:** Der Regierungsrat hat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 137 vom 13. März 2020 bereits ein Gremium eingesetzt, das über die Priorisierung von Homeoffice entscheidet. Derartige Entscheide werden in einem Regierungsratsbeschluss getroffen, damit situativ entschieden werden kann. Eine exaktere Bezeichnung des Gremiums in einem generell-abstrakten Erlass ist nicht zielführend.

2.2.2 Baudirektion

2.2.2.1 Fristenstillstand gemäss Verordnung des Bundesrates

Der Bundesrat hat den Fristenstillstand für Verfahren, in denen das kantonale Recht einen Fristenstillstand über Ostern vorsieht, mit der Verordnung vom 20. März 2020 über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus² bis zum 19. April 2020 ausgedehnt. Soweit das kantonale Recht keinen Fristenstillstand vorsieht, greift die bundesrechtliche Regelung indessen nicht.

2.2.2.2 Fristenstillstand im kantonalen Recht

Gemäss kantonalem Recht stehen die Fristen in Einsprache- und Rechtsmittelverfahren gemäss § 33a Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und der Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still. Für Einwendungsverfahren gilt demgegenüber über

² SR 173.110.4

Ostern kein Fristenstillstand. Die bundesrätliche Verordnung greift in Einwendungsverfahren folglich nicht.

Einwendungsverfahren betreffen im Kanton Nidwalden zahlreiche baurechtliche Verfahren der Planungs- und Baugesetzgebung, der Wasserrechtsgesetzgebung oder der Strassengesetzgebung. Es erfolgt eine öffentliche Auflage der Planunterlagen. Während der Auflagefrist kann Einwendung erhoben werden. Die Bewilligungsbehörde erlässt erst anschliessend einen Bewilligungsentscheid. Auch in Nutzungsplanungs- und Sondernutzungsplanungsverfahren besteht eine Einwendungsmöglichkeit.

2.2.2.3 Interessenabwägung

Der Regierungsrat hat geprüft, ob der Fristenstillstand aufgrund der aktuellen ausserordentlichen Lage auf Einwendungsverfahren ausgeweitet werden muss. Die Ausweitung des Fristenstillstands durch den Regierungsrat müsste über die Notverordnungscompetenz gemäss Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung erfolgen, da eine gesetzliche Regelung (§ 33a VRG) abgeändert würde. Wie dargelegt, müssen sich Notverordnungen am Grundsatz der Verhältnismässigkeit ausrichten. Der Regierungsrat hat deswegen eine Interessenabwägung vorgenommen. Die Bürgerinnen und Bürgerinnen sind in den Bewegungs- und Versammlungsmöglichkeiten eingeschränkt. Sie sind gehalten zu Hause zu bleiben. Es besteht die Gefahr, dass die Aussteckung von Bauten und Anlagen nicht wahrgenommen wird. Auch sind die Kontaktmöglichkeiten mit Fachpersonen oder Anwälten eingeschränkt, was die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte im Einwendungsverfahren erschwert. Im Gegenzug hat die Wirtschaft gerade in der aktuellen Situation ein erhebliches Interesse daran, dass die Verfahren nicht weiter verzögert werden. Der Fristenstillstand führt zu erheblichen Verzögerungen. Der Regierungsrat vertritt deshalb die Auffassung, dass in baurechtlichen Verfahren ein Fristenstillstand nicht angezeigt ist. Es sind keine überwiegenden Interessen ersichtlich, welche die Ausweitung des Fristenstillstands rechtfertigen.

In Nutzungs- und Sondernutzungsplanungsverfahren ist demgegenüber ein Fristenstillstand angezeigt. Die Dauer dieser Verfahren ist wesentlich länger, so dass ein Fristenstillstand bis am 19. April 2020 nicht ins Gewicht fällt. Zudem sind die Auswirkungen von Nutzungsplanungs- und Sondernutzungsplanungsverfahren für die Anwohnerinnen und Anwohner bzw. die Grundeigentümer in der Regel sehr gross. Die Ausweitung des Fristenstillstands ist verhältnismässig.

2.2.3 Staatskanzlei

2.2.3.1 Ziel

Im Hinblick auf die in den Gemeinden anstehenden Gemeindeversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, eine Empfehlung und Hilfestellung zu geben. Zudem will der Regierungsrat Klarheit schaffen, falls öffentlich-rechtliche Körperschaften gesetzliche Fristen aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben nicht mehr einhalten können.

2.2.3.2 Absage von eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen

Der Bundesrat hat am 18. März 2020 beschlossen, die Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 nicht durchzuführen. Die ordnungsgemässe Durchführung einer Volksabstimmung bedingt, dass eine freie Meinungsbildung (Art. 34 BV) stattfinden kann. Da aufgrund der COVID-19-Situation die verschiedenen Veranstaltungen zur Meinungsbildung nicht durchgeführt werden können, sieht der Bundesrat dies nicht als gewährleistet.

Der Regierungsrat hat am 24. März 2020 aus den gleichen Gründen wie der Bundesrat die kantonale Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 betreffend die Teilrevision des Steuergesetzes abgesagt.

2.2.3.3 Kommunale Wahlen und Abstimmungen

Die kommunalen Wahlen und Abstimmungen sind in der Zuständigkeit und Verantwortung der Gemeinden. Dabei sind die Bestimmungen zur freien Meinungsbildung ebenfalls zu beachten. Der Regierungsrat kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

Kommunale Wahlen und Abstimmungen am 5. April 2020:

In einzelnen Gemeinden sind für den 5. April 2020 Wahlen bzw. Abstimmungen angeordnet. Der Meinungsbildungsprozess ist bereits fortgeschritten. Die freie Meinungsbildung für die Wahlen aber auch die Sachabstimmungen sind daher nicht gefährdet. Der Regierungsrat erachtet es als vertretbar, die unmittelbar anstehenden Wahlen und Abstimmungen durchzuführen.

Kommunale Abstimmungen nach dem 5. April 2020:

Von allfälligen Sachabstimmungen, die für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen sind und aufgrund der COVID-19-Situation die freie Meinungsbildung nicht gewährleistet wäre, ist jedoch abzusehen.

Kommunale Wahlen:

Bei Wahlen erfolgt die Meinungsbildung nicht über eine sachliche Auseinandersetzung über eine Vorlage, sondern über die Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten. Für die Besetzung der Behörden erscheint die Durchführungen von Urnengängen als vertretbar.

Sicherstellung der ordnungsgemässen Durchführung:

Neben der freien Meinungsbildung bedingt eine ordnungsgemässe Durchführung einer Volksabstimmung, dass die Abstimmungsorganisation im engeren Sinne sichergestellt ist. Dazu gehören die Abstimmungslogistik, die Stimmabgabe sowie die Ergebnisermittlung.

Präventionsmassnahmen gemäss den Bundesvorgaben:

Sind in der aktuellen Situation Urnengänge durchzuführen, dann sind die vom Bundesrat vorgegebenen Präventionsmassnahmen unbedingt einzuhalten. Dies bedeutet für die Stimmabgabe, dass die Stimmberechtigten aufgefordert werden, ihre Stimme brieflich abzugeben. Erfolgt die Stimmabgabe trotzdem im Stimmlokal, so sind insbesondere die Abstandsvorschriften einzuhalten. Beim Auszählen der Stimmen sind diese ebenso einzuhalten. Dafür können organisatorische und räumliche Massnahmen getroffen werden. Stimmzählerinnen und Stimmzähler, die zu einer Risikogruppe gehören, dürfen nicht im Einsatz sein. In diesem Sinne ist für das Auszählen genügend Zeit vorzusehen.

2.2.3.4 Gemeindeversammlungen / Versammlungen der Korporationen sowie der Landeskirchen

Der Bundesrat hat die Entscheide der Kantone Appenzell Innerrhoden und Glarus, ihre Landsgemeinden zu verschieben, ausdrücklich begrüsst. Er hält fest, dass politische Versammlungen grundsätzlich unter das *Veranstaltungsverbot* nach Art. 6 der COVID-19-Verordnung 2 fallen.

In Nidwalden könnte die Gesundheits- und Sozialdirektion Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot bewilligen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Ausnahmeregelung so restriktiv wie möglich anzuwenden ist. Es wird den Kantonen ausdrücklich empfohlen, politische Versammlungen nach Art. 7 COVID-19-Verordnung 2 nur in zwingenden Fällen zu bewilligen. Der

Regierungsrat und die Gesundheits- und Sozialdirektion teilen diese Einschätzung des Bundesrates.

Bei Gemeindeversammlungen können die Präventionsmassnahmen kaum wirksam eingehalten werden. Aber auch die vorgesehen Verfahren sind beeinträchtigt; beispielsweise die Unterschriftensammlung für die Durchführung einer Urnenabstimmung. Die COVID-19-Situation wird leider noch einige Zeit andauern. So ist es ungewiss, ob vor Ende Juni Gemeindeversammlungen durchgeführt und bewilligt werden können.

Der Regierungsrat hat daher unter anderem geprüft, ob mittels Notverordnung die gesetzliche Frist zur Ansetzung der Gemeindeversammlung gemäss Art. 36 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG; NG 171.1) zu verlängern ist. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben müssen die Gemeindeversammlungen bis Ende Juni 2020 durchgeführt werden.

Der Regierungsrat, vertreten durch den Landammann und den Landschreiber, hat mit Schreiben vom 25. März 2020 bei den Politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Kirch- und Kapellgemeinden sowie den Korporationen eine informelle Konsultation durchgeführt. Aufgrund der Dringlichkeit konnte nur eine sehr kurze Frist gewährt werden. In diesem Schreiben wurden den öffentlich-rechtlichen Körperschaften folgende beiden Möglichkeiten unterbreitet.

"Variante 1

Die Notverordnung 2 wird bezüglich der politischen Rechte und insbesondere den öffentlichen Versammlungen auf die Phase bis Ende Juni 2020 beschränkt.

- *die Versammlungen sind zwischen dem 22. Juni und dem 30. Juni anzusetzen (die entsprechenden anderslautenden Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts werden für diesen Bereich ausser Kraft gesetzt);*
- *für die Einreichung von Anträgen werden die geltenden Fristen ausser Kraft gesetzt: Anträge, die bis spätestens am 15. Mai 2020 eingereicht werden, müssen (sofern sie zulässig sind) an den Versammlungen vom Frühsommer traktandiert werden.*
- *Konsequenz: die anstehenden Wahlen, die im Rahmen der Versammlungen zu treffen sind, können durchgeführt werden (Amtsantritt dann bereits per 1.7.2020)*

Sofern ca. Mitte Mai 2020 noch keine Erleichterungen durch den Bundesrat beschlossen werden, wird dann der Regierungsrat eine diesbezügliche Anpassung der Notverordnung 2 (allenfalls mit Geltung bis 31.12.2020) zu beschliessen haben.

Variante 2

Die Notverordnung 2 wird bezüglich der politischen Rechte und insbesondere den öffentlichen Versammlungen auf die Phase bis Ende September 2020 beschränkt.

- *die Versammlungen sind zwischen dem 21. September und dem 30. September anzusetzen (die entsprechenden anderslautenden Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts werden für diesen Bereich ausser Kraft gesetzt);*
- *für die Einreichung von Anträgen werden die geltenden Fristen ausser Kraft gesetzt: Anträge, die bis spätestens am 15. August 2020 eingereicht werden, müssen (sofern sie zulässig sind) an den Versammlungen vom Frühherbst traktandiert werden.*
- *Konsequenz: die anstehenden Wahlen per 1.7.2020, die im Rahmen der Versammlungen zu treffen sind, können nicht durchgeführt werden. Die Amtsdauer für die bisherigen Amtsinhaber, deren Amtszeit vor Mitte 2020 ablaufen würde, wird mittels der Notverordnung bis zum 31.12.2020 verlängert."*

Es wurde angeregt, die Variante 1 vorzuziehen.

Seitens der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind trotz der kurzen Frist 35 Stellungnahmen eingegangen. 28 Teilnehmer sprachen sich für die Variante 1 aus, wobei teilweise (16) mit einem Vorbehalt. Diese Vorbehalte bezogen sich einerseits auf die Beschränkung des Zeitraums vom 22. Juni bis 30. Juni für die Durchführung der Versammlung. Verschiedentlich

wurde gewünscht, dass der Zeitraum um eine Woche erweitert werden soll. Andererseits stellen einige Vernehmlassungsteilnehmer die Fristverlängerung zur Einreichung von Anträgen (vom 1. März auf den 15. Mai) in Frage. Bis zum 1. März 2020 habe es keine Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit gegeben. Es gebe keine Gründe für eine Neuansetzung dieser Frist. Vereinzelt wurde zudem eine Übergangslösung gefordert, damit im Falle eines länger dauernden Versammlungsverbots eine Verschiebung der Versammlungen problemlos möglich sei. Auf diese Aspekte wird unter Ziff. 2.2.3.5 eingegangen.

2.2.3.5 Erläuterung zur Notverordnung zu den politischen Rechten

Die Notverordnung gilt für sämtliche öffentlich-rechtlichen Körperschaften des kantonalen Rechts. Es soll sichergestellt werden, dass den einzelnen Körperschaften aufgrund des Versammlungsverbots keine Verletzung der politischen Rechte bzw. der Mitwirkungsrechte vorgeworfen werden kann. Die Notverordnung übersteuert abweichende Regelungen, die in kantonalen Gesetzen, kommunalen Reglementen, Grundgesetzen oder Statuten etc. vorgesehen sind.

In § 2 sieht die Notverordnung – analog der Notverordnung des Bundesrates³ – einen Fristenstillstand für Referendums- sowie Initiativbegehren vor. Aktuell ist die Unterschriftensammlung nicht möglich bzw. zwingend zu verhindern, damit der Coronavirus sich nicht weiter auszubreiten vermag. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

Gemäss dem Gemeindegesetz müssen die Gemeindeversammlungen bis Ende Juni durchgeführt werden. Aktuell ist noch nicht klar, ob diese Termine eingehalten werden können. Der Regierungsrat sieht vorläufig davon ab, bereits jetzt eine Fristerstreckung auf dem Notverordnungsweg zu regeln. Dies wäre unverhältnismässig, da die Dauer der Weitergeltung des Versammlungsverbots aktuell noch nicht bekannt ist. Der Regierungsrat behält sich vor, die Termine für die Durchführung der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt neu festzulegen. In § 3 der Notverordnung gibt der Regierungsrat jedoch vor, dass die Versammlungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften zwischen dem 15. Juni und dem 30. Juni⁴ durchzuführen sind. Dies gilt sowohl für Gemeinden als auch für andere Körperschaften. Der Regierungsrat ist damit dem Anliegen auf Ausweitung des Zeitraums nachgekommen. Eine noch weitergehende Ausdehnung ist indessen abzulehnen. Frühere Termine sind nicht realistisch, da die Geschäftsordnung mindestens 20 Tage vor der Versammlung publiziert werden muss. Spätere Termine kollidieren mit dem Ferienbeginn. Der Regierungsrat weist ausdrücklich darauf hin, dass die Verordnung auf den 30. Juni 2020 befristet ist. Soweit ein Grundgesetz einer Korporation oder ein Statut einer Flurgenossenschaft für die Versammlung einen Zeitpunkt nach dem 30. Juni vorsieht, steht die Notverordnung dem nicht entgegen. Die Durchführung wäre rechtlich zulässig. Für die Gemeinden müsste der Regierungsrat jedoch eine abweichende Regelung erlassen, da dies die Gemeinden nicht eigenständig regeln dürfen.

Sachabstimmungen können in den Gemeinden in Form von Urnenabstimmungen durchgeführt werden. Wie oben unter Ziff. 2.2.3.3. dargelegt, erachtet der Regierungsrat die Durchführung von Urnenabstimmungen nach dem 5. April 2020 als problematisch, da der Meinungsbildungsprozess nicht stattfinden kann. Soweit eine Urnenabstimmung vorgängig eine Bereinigungsversammlung bedingt (Erlass von Reglementen etc.), müssen diese aufgrund des Versammlungsverbots bis am 30. Juni 2020 untersagt werden (§ 4). Für weitere Urnenabstimmungen ist auf Ziff. 2.2.3.3 zu verweisen.

Gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltsgesetz, GemFHG; NG 171.2) ist die Jahresrechnung in den Gemeinden binnen 80 Tagen nach dem Ende des Rechnungsjahres der Finanzkommission vorzulegen; diese hat die

³ Verordnung des Bundesrates vom 20. März 2020 über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren

⁴ Bei der Terminierung der Versammlung ist zu beachten, dass am Mittwoch 24. Juni 2020 eine Landratssitzung mit anschliessender Landratspräsidentenfeier in Ennetbürgen geplant ist.

Prüfung binnen 20 Tagen vorzunehmen (Kontrolle der Rechnung und der Belege in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht) und einen schriftlichen Prüfungsbericht abzugeben. Diese Fristen sind angesichts des Versammlungsverbots nicht mehr zielführend und müssen – auch wenn es sich um Ordnungsvorschriften handelt – für die Prüfung der Rechnung 2019 angepasst werden (§ 5). Die Finanzkommission hat die Rechnung bis *spätestens* am 15. Mai 2020 zu prüfen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Gemeindeversammlungen ab dem 15. Juni 2020 durchgeführt werden können.

2.3 Ausstehende Änderungen

2.3.1 Bildungsdirektion

Unter Umständen liegt für die Schulzeugnisse im Sommer 2020 keine hinreichende Notenbasis vor. In diesem Sinne ist zu regeln, wie bzw. ob die Zeugnisse auszustellen sind:

- An der **Volksschule** sind die Zeugnisse an den 5. Primarklassen und den 2. ORS-Klassen von besonderer Bedeutung. Bei jenen geht es um den Übertritt an die ORS bzw. das Untergymnasium, bei diesen um den Leistungsausweis im Hinblick auf die Lehrstellensuche oder den Übertritt ans Kurzzeitgymnasium.
- An der **Mittelschule** sind die Zeugnisse an den 5. und 6. Klassen von besonderer Bedeutung, da sie für die Maturitätsnoten relevant sind. Die Zeugnisse an den übrigen Klassen sind dort relevant, wo Schülerinnen und Schüler aktuell provisorisch promoviert sind und bei einem weiteren ungenügenden Zeugnis repetieren oder die Schule verlassen müssten.
- Die reguläre Durchführung der Maturitätsprüfungen ist fraglich, weshalb allfällige Alternativszenarien zu reglementieren sind.

Die Bildungsdirektion hat bereits Umsetzungsvorschläge erarbeitet. Sie wird die Vorschläge zusammen mit dem Rechtsdienst umsetzen und eine vorübergehende Änderung der kantonalen Gesetzgebung beantragen.

An der **Berufsfachschule** sind Promotionen und Bestehensnormen weitgehend national geregelt. Diese nehmen in der Regel auch Bezug auf die Zeugnisnoten der Berufsfachschule. Deshalb sind im Berufsbildungsbereich Regelungen auf eidgenössischer Ebene zu erwarten.

2.4 Volkswirtschaftsdirektion

Die **Tourismusbranche** ist eine der am meisten betroffenen Wirtschaftsbranchen. Es muss damit gerechnet werden, dass in den nächsten Wochen und Monaten bei einer Vielzahl der touristischen Leistungsträger akute Liquiditätsprobleme auftauchen werden.

Gemäss den Art. (kantonale Tourismusabgaben) und 14 (kommunale Tourismusabgaben) des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG, NG 865.1) sind die touristischen Leistungsträger im Kanton Nidwalden verpflichtet, Tourismusabgaben zu bezahlen. Gemäss Art. 37 TFG ist die Kantonale Wirtschaftsförderung für die Veranlagung und den Bezug sowohl der kantonalen wie auch der kommunalen Tourismusabgaben. Weiter regelt Art. 9 TFG die Höhe des Kantonsbeitrages, welcher für die Tourismusförderung eingesetzt wird. Dieser ist abhängig von der Höhe der kommunalen und kantonalen Tourismusabgaben sowie von den kommunalen Beiträgen zur Tourismusförderung und beträgt maximal 300'000 Franken.

Folgende Massnahmen zur Entlastung der Tourismusbranche sind bereits getroffen worden respektive sollen umgesetzt werden:

1. Als Sofortmassnahme hat die Volkswirtschaftsdirektion veranlasst, dass vorerst bis Ende Juni 2020 keine Tourismusabgabe-Rechnungen verschickt werden.
2. Für die Tourismusabgabe-Rechnungen für das Jahr 2020 gilt ab sofort bis Ende Jahr eine Verlängerung der Zahlungsfrist von 30 auf 90 Tage.

3. Soweit bereits Rechnungen verschickt wurden, gilt bis Ende Juni 2020 ein Mahnstopp.
4. Der Kantonsbeitrag für die *Tourismusförderung* soll in den Jahren 2021 und 2022 fix 300'000 Franken (Maximalbeitrag) betragen.

Die Massnahmen 1 bis 3 sind durch die Inkassonotverordnung geregelt, weshalb eine zusätzliche Regelung nicht notwendig ist. Der Regierungsrat verzichtet bewusst auf weitergehende Regelungen, damit die Praxis im Kanton möglichst einheitlich ist. Dies ist sowohl für die Zahlungspflichtigen als auch für den Kanton (bürokratischer Aufwand) zweckmässig.

Die Zusicherung des Maximalbetrags von 300'000.- Franken bedingt entweder einen Kredit des Landrates oder eine Übergangsbestimmung im Tourismusförderungsgesetz. Weil diese aber erst ab dem Jahr 2021 Gültigkeit haben soll, besteht keine Dringlichkeit. Die Anpassung muss und darf nicht in der Notverordnung geregelt werden. Stattdessen wird die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Der Regierungsrat wird diese dem Landrat spätestens im Oktober 2020 unterbreiten.

2.5 Laufende Vernehmlassungsfristen

Bei Gesetzgebungsprojekten hört der Regierungsrat betroffene Kreise jeweils im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens an, bevor die Vorlage verabschiedet bzw. dem Landrat zur Verabschiedung beantragt wird. Der Regierungsrat hat geprüft, ob die laufenden Vernehmlassungsfristen aufgrund der ausserordentlichen Lage verlängert werden müssen. Aktuell läuft nur eine Vernehmlassung in Zusammenhang mit der Teilrevision der kantonalen Krankenversicherungsgesetzgebung (Pflegetaxen). Diese Vorlage ist dringend; zeitliche Verzögerungen sind möglichst zu vermeiden. Deshalb wird auf eine Verlängerung der Vernehmlassungsfristen verzichtet.

Beschluss

1. Die Verordnung über die Erleichterung der Zahlungsmodalitäten zur Milderung der Auswirkungen des Coronavirus (Inkassonotverordnung) wird verabschiedet.
2. Die Verordnung über den Fristenstillstand in Nutzungsplanungsverfahren infolge des Coronavirus (Notverordnung zum Fristenstillstand) wird verabschiedet.
3. Die Verordnung über die Sicherstellung der politischen Rechte trotz Versammlungsverbot infolge des Coronavirus (Notverordnung zu den politischen Rechten) wird verabschiedet.
4. Die Vollzugsverordnung über befristete personalrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus (Corona-Personalverordnung, CPersV) wird verabschiedet.
5. Die Volkswirtschaftsdirektion wird beauftragt, eine Änderung des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetzes, TFG) zur vorübergehenden Erhöhung des kantonalen Beitrags gemäss Art. 9 TFG für die Jahre 2021 und 2022 auszuarbeiten beziehungsweise die Erhöhung der entsprechenden Budgetposition auf den gesetzlich möglichen Höchstbetrag von je Fr. 300'000 in den Budgetprozess einzubringen.
6. Die Bildungsdirektion wird beauftragt, die notwendigen Änderungen in der kantonalen Bildungsgesetzgebung zur Sicherstellung ordnungsgemässer Zeugnisse des Schuljahres 2019/2020 auszuarbeiten.
7. Laufende Vernehmlassungsfristen bei Gesetzgebungsprojekten werden aufgrund der Erwägungen gemäss Ziff. 2.5 nicht verlängert.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales, (Präsidium und Sekretariat)
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (Präsidium und Sekretariat)
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium und Sekretariat)
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (Präsidium und Sekretariat)
- Politische Gemeinden (postalisch und elektronisch)
- Schulgemeinden
- Kapell- und Kirchgemeinden
- Korporationen
- kantonale selbständige Anstalten (EWN, NKB, NSV, Hilfsfonds, Kantonsspital, Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse, Pensionskasse)
- Informatikleistungszentrum OW und NW
- Verkehrssicherheitszentrum OW/NW
- Regionales Arbeitsvermittlungszentrum Obwalden/Nidwalden RAV
- Arbeitslosenkasse OW/NW
- kommunale Bauämter
- Staats- und Gemeindepersonalverband
- alle Direktionen (elektronisch, sowie im Mandant StK)
- Staatskanzlei (zur Veröffentlichung im Internet und zur Publikation im Amtsblatt)
- Finanzverwaltung
- Personalamt
- Gerichtskasse
- Ober- und Verwaltungsgericht
- Kantonsgerichtspräsidien
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Schlichtungsbehörde
- Staatsanwaltschaft
- Wirtschaftsförderung
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

